



## Verleihbedingungen für das Material des Kreisjugendring Bad Kissingen

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

---

- Die Verleihgegenstände des Kreisjugendrings Bad Kissingen des Bayerischen Jugendrings KdöR (im folgenden: KJR) stehen vorrangig der Jugendarbeit im Landkreis Bad Kissingen zur Verfügung.
- Die Leihdauer beginnt mit Übergabe und endet mit vollständiger Rückgabe.
- Der Entleiher verpflichtet sich, eine sorgsame, verantwortungsvolle und sachgerechte Nutzung der Verleihgegenstände zu gewährleisten.
- Der Entleiher muss über die notwendigen Kenntnisse zur Nutzung der Leihgegenstände verfügen. Er garantiert sowohl den fachgerechten Transport als auch die sachgerechte Sicherung.
- Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung (schriftlich) durch den KJR nicht gestattet.
- Reservierungen, Terminabsprachen, Abholung, Rückgabe des Materials erfolgt grundsätzlich mit bzw. in der KJR-Geschäftsstelle, Klosterweg 13, 97688 Hausen, Tel. 0971 801-7010.

### ENTLEIHER:

---

- Der Entleiher muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.
- Er muss berechtigt sein, Rechtsgeschäfte für den entleihenden Verein / Verband bzw. die entleihende Gruppierung / Initiative / Organisation zu tätigen.

### RESERVIERUNG, KOSTEN, RÜCKTRITT

---

- Reservierungen sind ab 15.09. des Vorjahres telefonisch über die KJR Geschäftsstelle (Tel.: 0971 801-7010) möglich.
- Die Jugendarbeit im Landkreis Bad Kissingen hat bis zum 31.03. eines Jahres ein Vorbelegungsrecht. Ab 01.04. können auch andere gemeinnützige Organisationen / Gruppierungen Reservierungen tätigen.
- Die Reservierung wird mit der Rücksendung des unterschriebenen Leihvertrags gültig.
- Die Nutzungsgebühr wird nach der Rückgabe der Verleihgegenstände in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des KJR zu überweisen. Barzahlung ist ausgeschlossen.
- Die aktuellen Gebühren sind der beiliegenden Gebührenübersicht zu entnehmen.
- Der Entleiher hat die Möglichkeit bis 1 Woche vor der vereinbarten Leihzeit kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichtabholung oder einem Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor dem Entleihtermin wird die gesamte Leihgebühr fällig.



## SCHÄDEN UND HAFTUNG

---

- Der Entleiher haftet gesamtschuldnerisch gegenüber dem KJR. Dies gilt auch für Rechtsfolgen, die sich aus dem Entleihvorgang ergeben.
- Der Entleiher haftet während der gesamten Leihdauer für alle Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die an oder durch die Verleihgegenstände entstehen. Auch wenn diese durch Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.
- Der Entleiher haftet für alle Verluste, Schäden und Defekte, die während der Leihdauer entstehen, insbesondere durch unsachgemäße Nutzung. Davon ausgenommen sind Schäden durch normale Abnutzung.
- Beschädigte Verleihgegenstände dürfen nicht weiter verwendet werden.
- Die Prüfung der bestehenden Versicherungen wird dem Entleiher bzw. der entleihenden Organisation dringend empfohlen. Mietgegenstände sind oftmals nicht enthalten.
- Die Benutzung der Verleihgegenstände und deren Zubehör erfolgt auf eigene Gefahr.
- Reparatur-/ Reinigungskosten werden dem Entleiher in voller Höhe berechnet.
- Bei Schäden und/oder Verlust, verpflichtet sich der Entleiher dem KJR den Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- Der KJR haftet nicht für Schäden, die nicht von den Versicherungen gedeckt sind.
- Von etwaigen Ansprüchen Dritter wird der KJR durch den Entleiher freigestellt.

## ÜBERNAHME / RÜCKGABE

---

- Die Abholung und Rückgabe der Verleihsachen erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, beim KJR Bad Kissingen – Geschäftsstelle, Klosterweg 13, 97688 Bad Kissingen.
- Die Abholung und Rückgabe erfolgt ausschließlich zu den im Leihvertrag genannten Zeiten und ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.
- Die Terminabsprache für die Abholung und Rückgabe muss vom Entleiher bis spätestens 3 Tage vor Leihbeginn mit der Geschäftsstelle erfolgt sein. Die vereinbarten Abhol- und Rückgabezeiten sind verbindlich.
- Der Abholer hat die Möglichkeit bei der Übernahme eine Sichtprüfung durchzuführen. Er bestätigt die Vollständigkeit des Zubehörs durch seine Unterschrift. Mängel und Altschäden müssen in das Übergabeprotokoll eingetragen werden.
- Bei Übergabe der Verleihsachen wird ein Übergabeprotokoll ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben.
- Sollten Verschleißerscheinungen / Schäden vor der erstmaligen Nutzung durch den Entleiher festgestellt werden, müssen diese dokumentiert (Fotos) und beim KJR gemeldet werden.
- Die Rückgabe muss im vollständigen, gereinigten und voll funktionsfähigen Zustand erfolgen.



- Wird die Leihsache in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand (z. B. nicht vollständig, verschmutzt, mit Schäden) zurückgegeben, haftet hierfür der Entleiher in vollem Umfang. Entstehende Kosten werden ihm in voller Höhe berechnet.
- Die Rückgabe hat in jedem Fall persönlich zu erfolgen. Die vereinbarte Rückgabezeit ist unbedingt einzuhalten.
- Bei verspäteter Rückgabe durch den Entleiher, kann pro angefangene 24 Stunden ein Säumniszuschlag berechnet werden. Die Kosten für eventuell anfallende Ausfälle bei den Leihgebühren hat der Entleiher in vollem Umfang zu erstatten.
- Das Rücknahmeprotokoll ist auszufüllen und von beiden Parteien zu unterschreiben.
- Die Rechnungsstellung erfolgt erst nach der Kontrolle durch einen Materialwart. Die Rechnung wird dem Entleiher zugesandt und ist innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.

#### DIREKTÜBERGABE AN DRITTE:

- Im Falle einer Direktübergabe zwischen zwei Entleihern, füllen diese ein Übergabeprotokoll aus und unterzeichnen es. Das Übergabeprotokoll muss bei der Rückgabe an den KJR übergeben werden.
- Dem Zweitbeleger (je nach Eingang der Reservierung) obliegt die Abhol- bzw. Bringpflicht vom bzw. zum Erstbeleger.
- Bei Doppelbelegungen an Wochenenden darf der KJR die Kontaktdaten der Entleiher weitergeben (zur Absprache von Übergabeorten, Übergabezeitpunkten etc.).
- Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Nachmieter die Haftung.

#### SONSTIGES:

- Sofern einzelne Leihgegenstände zum vereinbarten Zeitpunkt insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vormieter nicht ausleihbereit sind, behält sich der KJR den Rücktritt vom Vertrag vor.
- Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Entleihen der Zelte.
- Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Entleihers kann der Verleiher den Vertrag außerordentlich kündigen, die Leihsache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangene Einnahmen geltend machen.
- Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahe kommen.